

Freitag, den 30. Juny 1826.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach					
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			Ober } unter } o		
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abnds			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	6.9Uhr	6.3Uhr	6.9Uhr			
Juny	21	28	0.2	28	0.0	28	0.0	—	7	—	15	—	12	schön	heiter	f. heiter	—	—
	22	27	11.2	27	11.2	28	0.2	—	9	—	15	—	12	schön	trüb	Regen	—	—
	23	28	1.1	28	1.8	28	2.1	—	10	—	15	—	12	wolkig	Regen	f. heiter	—	—
	24	28	2.4	28	1.9	28	1.9	—	9	—	18	—	15	f. heiter	schön	f. heiter	—	—
	25	28	1.9	28	1.1	28	1.7	—	11	—	21	—	17	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	—
	26	28	2.0	28	1.0	28	0.5	—	12	—	22	—	18	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	—
	27	28	0.9	28	0.4	28	0.5	—	14	—	22	—	19	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	—

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 714.

E u r e n d e

Nr. 10297.

des k. k. ährlichen Landes = Guberniums zu Laibach.

Bestimmung der Tage und Orte, an welchen die Pferde = Prämien = Vertheilung in den Kreisen Laibach, Adelsberg, Neustadt, Villach und Klagenfurt für das Jahr 1826 Statt finden wird.

(3) Man hat im Einverständnisse mit dem k. k. innerösterr. General = Commando festgesetzt, daß die Pferde = Prämien = Vertheilung für das laufende Jahr 1826 an nachbenannten Orten und Tagen vor sich zu gehen habe, und zwar:

Für den Laibacher Kreis.

Am 21. September 1826 zu Krainburg mit Dreyßig Goldducate[n] für den schönsten Hengsten, und Zehn Goldducate[n] für jede der sechs schönsten Stuten.

Für den Adelsberger Kreis.

Am 18. October 1826 zu Adelsberg mit Dreyßig Goldducate[n] für den schönsten Hengsten, und mit Zehn Goldducate[n] für jede der zwey schönsten Stuten.

Für den Neustädter Kreis.

Am 19. August 1826 zu Massenfuß mit Dreyßig Goldducate[n] für den schönsten Hengsten, und mit Zehn Goldducate[n] für jede der zwey schönsten Stuten.

Für den Villacher Kreis.

Am 27. September 1826 zu Villach mit Dreyßig Goldducate[n] für einen Hengsten, und mit Zehn Goldducate[n] für jede der vier schönsten Stuten; und am 29. September 1826 zu Pusarnitz mit Dreyßig Goldducate[n] für den schönsten Hengsten, und mit Zehn Goldducate[n] für jede der vier schönsten Stuten.

Für den Klagenfurter Kreis.

Am 25. September 1826 zu Völkermarkt mit Dreyßig Goldducate[n]

ten für den schönsten Hengsten, und mit Sechs Goldducaten für jede der sechs schönsten Stuten.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach am 1. Juny 1826.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Sub. Secretär, als Referent.

Z. 723. Beschreibung al Nr. 11440.
Der, vom Franz Aloys Bernhard in Wien erfundenen Farb = Streich = Maschine.

Die Farb = Streich = Maschine des Franz Aloys Bernhard in Wien, auf welche derselbe im Jahre 1823 ein ausschließendes, nunmehr erloschenes Privilegium erhielt, hat die Bestimmung, den Hülfсарbeiter in den Zeug- und Tapeten-Druckereyen entbehrlich zu machen, welcher nöthig ist, um auf dem Tuche des gewöhnlichen Farbsiebes (Bock, Chassis) mit der Bürste die Farbe aufzutreiben. Dieselbe hat im Wesentlichen folgende Einrichtung: In dem obern Theile dieser Maschine befindet sich ein elastisches Kissen, welches durch unter demselben angebrachte Federn aufwärts gedrückt wird. Ueber dem Kissen sind an zwey Seiten hölzerne Walzen in gleicher Höhe mit demselben, und eine dritte Walze ist unter dem Kissen im Farbtroge. Ueber die Walzen und das Kissen ist das, an beyden zusammengedehnte Streichtuch gespannt, welches bey'm Umdrehen der untern Walze im Farbtroge die Farbe empfängt, und da außerhalb des Troges eine Rollbürste, und vor dieser Bürste ein stumpfes Streichmesser angebracht sind, so gelangt das Tuch mit gleichförmig vertheilter Farbe auf das Kissen. Die Bewegung der untern, im Farbtroge liegenden Walze wird mittelst eines besonderen Mechanismus, der am untern Theile der Maschine sich befindet, bewerkstelliget, und der Drucker braucht nur mit dem Fuße auf einen Schängel zu treten, um ein an einer Schnur befindliches Gewicht zu heben, welches, indem es nach jedem Tritte bis auf den Boden herabsinkt, das Streichtuch immer in gleichen Abständen vorwärts rückt macht.

Auf solche Weise wird dem Drucker, so oft er es benöthiget, ein neuer mit Farbe überzogener Theil des Streichtuches dargeboten, damit er, wie bey dem gewöhnlichen Farbsiebe (Chassis), fortwährend den Model auf das Tuch setzen kann, um ihn mit Farbe zu versehen.

Beschreibung
der Parquetten = Tücher des Franz Rohrbach.

Die Parquetten = Tücher, worauf der bürgl. Tuchlaubens-Verwandte Franz Rohrbach in Wien im Jahre 1823 ein ausschließendes Privilegium erhielt, sind $6\frac{1}{4}$ breite ordinäre Tücher von lichtbrauner Farbe mit schwarzen, sich in der Art kreuzenden Streifen, das sie hierdurch das Ansehen der gewöhnlichen Fußparquetten erhalten. Das Wesentliche bey der Fabrication beruhet auf der gehörigen Eintheilung der Ketten und Eintragsfäden nach der Verschiedenheit der Farben, und auf dem dichten Walken des Gewebes, damit es die erforderliche Festigkeit und Dauerhaftigkeit erhält.

B e s c h r e i b u n g

der, von Ignaz Weiskner in Wien erfundenen Asbestdichte.

Die Erfindung des Ignaz Weiskner, ne auf derselbe im Jahre 1823 ein ausschließendes Privilegium erhielt, besteht in der Anwendung des gesponnenen Asbestes (Fersachses) zu Lampendochten aller Art.

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 724.

(3)

Nr. 5673.

Ueber Ansuchen der k. k. Landes- Baudirection vom 15. Erh. 17. l. M. u. J., 3. 1147, wird zur Hintangabe der mit h. Sub. Verordnung vom 2. nächstlichen Monats und Jahrs, 3. 10242 bewilligten Conservations- Arbeiten im hierortigen Burgegebäude, am 1. des nächst eintretenden Monats July eine Minuendo- Versteigerung bey diesem k. k. Kreisamte Statt finden.

Die dießfälligen Kosten belaufen sich laut dem buchhalterisch- adjustirten Kostenüberschlage

an Maurer- Arbeit auf	47 fl. 5 fr.
" " Material auf	18 " 49 "
" Zimmermanns- Arbeit auf	26 " 3 "
" " Material auf	18 " 44 "
und Klampfrer- Arbeit auf	168 " 50 "

Zusammen auf . 279 fl. 31 fr.

Welches mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Kostenüberschlag und die Licitationsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kreisamts- Kanzley eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 20. Juny 1826.

Z. 715.

A V V I S O

ad Nr. 5344.

dell' Imperiale-Regio Magistrato Politico Economico della fedelissima Città, Porto-Franco di Trieste e sue Dipendenze.

(3) Essendo per terminare col di 24 Agosto venturo l' attuale Contratto di locazione di questa pubblica Locanda grande posta in Piazza al N. 491 ed essendo stato risolto con Decreto del Eccelso I. R. Governo del Litorale dd. 13. Maggio anno corr. N. 8745 di divenire ad una nuova condotta della medesima per un Sessennio; perciò si porta ad universale notizia, qualmente nella giornata delli 10 Luglio anno corr. dalle ore 9 alle 12 di mattina nella Sala di Consiglio Magistratuale s' intraprenderà l' incanto della nuova locazione di detta Locanda grande, per essere liberata al maggiore offerente, salva la Superiore approvazione, alli seguenti patti e condizioni:

1. In questa locazione si comprenderanno

- a) Una cantina, della quale però resta escorporata quella piccola porzione in oggi spettante alla Caffetteria.
- b) Una legnaja,
- c) Una rimessa per le Carrozze,
- d) Una Stalla per cavalli,

U. 2.

- e) Due Sottoscalle,
- f) Un Sotto portico avente l' entrata in piazza grande, e la sortita verso il Mandracchio,
- g) Tre piani superiori, nel primo de' quali vi sono due Sale, 10 Camere, 4 Camerini, una Cuccina grande col forno ed una dispensa, nel Secondo 12 Camere, 8 Camerini, una Cuccina col forno, e nel Terzo finalmente 11 Camere 6 Camerini ed una Cuccina.
- h) Una Sofitta grande, ad eccezione del quartiere assegnato al pubblico Orologiaro.

2. Il locatore sarà autorizzato a fare delle subaffittanze, qualora la scarsa concorrenza de' forestieri lo permetta, ciò però sempre sotto propria responsabilità per il caso di sopravvenienza de' forestieri, onde a questi non manchi l' alloggio.

3. La locazione comincerà il dì 24 Agosto anno corr., e durerà per il corso di anni sei, che termineranno verso il solito preavviso, col dì 23 Agosto 1832.

4. Il prezzo di fisco viene stabilito ad annui f. 4150 da essere pagati nelle consuete due rate semestrali anticipatamente.

5. Il Conduttore dovrà conservare il tutto in buon stato come gli sarà consegnato, e farne la riconsegna nello stesso buon stato al termine della locazione; e perciò dovrà provvedere a proprie spese qualunque ristauero occorresse allo stabile ed a qualunque sua parte (tranne la sola fontana) senza poterne pretendere un qualsivoglia risarcimento.

6. Egli avrà da prestare un' idonea cauzione uguale all' importo che sarà offerto per l' annuo affitto, in sicura manutenzione del Contratto con tutti li patti sopra espressi finalmente;

7. Tutte le spese d' incanto, di pubblicazione degli avvisi per l' inserzione di questi nelle Gazzette, del Contratto, de' Bolli, Tasse ec. resteranno a carico del solo Locatario.

IGNAZIO DE CAPUANO,

Cavaliere dell' Imperiale Ordine Austriaco di Leopoldo, Cesareo Regio effettivo Consigliere di Governo, e Preside del Magistrato.

Dall' Imp. Reg. Magistrato Pol. Econ.

Trieste li 27 Maggio 1826.

ANTONIO PASCOTINI Nobile d' Ehrensfels,
Segretario.

Bermischte Verlautbarungen.

8. 721.

Citation. Fabrisse zu Saborst.

Nr. 1310.

(3) Vom Bezirksgerichte der Religions-Fondsbessehaft Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Dr. Joseph von Föderansperg, als gerichtlich aufgestellter Curator der Maria Walland'schen Verlagsmasse, wider Georg Walland, vulgo Pofesch, Hübler zu Saborst, wegen durch Urtheile vom 6. Juny und 11. Decem-ber 1825 behaupteter 198 fl. 20 kr., 12 fl. 46 kr. Gerichts-, dann der auslaufen werden- den Executionskosten, in die executive Feilbiethung der gegner'schen, mit Pfandrechte

belegten und auf 104 fl. 41 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Getreid, Rind- und Vorkstevich, Heu, Stroh, Haus-, Keller- und sonstigem Geräthe in Folge Bescheides vom heutigen Tage gewilliget, und zur Vornahme derselben der 3. und 20. July, dann der 7. August l. J., jedesmahl um 8 Uhr Früh, und Nachmittags um 2 Uhr im Hause des Crequirten zu Saborst mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn die Mobilien bey der ersten oder zweyten Feilbiethung um den Schätzungswertb nicht an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter demselben versteigert und verkauft werden würden.

Sittich am 14. Juny 1826.

3. 716.

Prodigalitäts- Erklärung.

Nr. 533.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Thomas Kristoph'schen Unverwandten und die darüber gepflogene Untersuchung für nöthig befunden worden, dem Thomas Kristoph, Drittel- Hübler sub Consc. Nr. 42 zu Hrieb, wegen seiner üblen Vermögensgehabung als Verschwender zu erklären, und ihm den Andreas Boskitsch von Hrieb zum Curator aufzustellen. Welches zu dem Ende bekannt gegeben wird, daß Niemand mit dem Thomas Kristoph Verträge eingehe, oder ihm ein Darlehen leiste, widrigens ein solcher Darleher seines Darlehens verlustig, und die abgeschlossenen Geschäfte und Contracte null und nichtig seyn sollen.

Freudenthal den 8. Juny 1826.

3. 701.

Feilbiethungs- Edict.

Nr. 374.

(3) Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameral- Herrschaft Weldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Reppe von Untergörjach, in die öffentliche Feilbiethung der dem Urban Eschoy gebörigen, zu Dobrava Haus Nr. 2 vorkommenden, der k. k. Cameral- Herrschaft Weldeß sub Urb. Nr. 1 dienstbaren, auf 2060 fl. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, nebst einer sechsjährigen Fuchskute, im Schätzungswertbe 50 fl., dann eine kastanienfärbige sechsjährige Kuh, im Schätzungswertbe 13 fl., eine rothfärbige fünfjährige Kuh, im Schätzungswertbe 12 fl., eine Kalbzin, im Schätzungswertbe 7 fl., zwey schwarzfärbige einjährige Kalbzininnen a 3 fl., ein Fuhrwagen mit Eisen beschlagen 5 fl., ein Pflug sammt Zugehör 2 fl., und eine Egge 10 kr., im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 10. July, für den zweyten der 7. August und für den dritten der 11. September l. J. mit dem Besage bestimmt worden ist, daß, wenn diese ganze Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, dann die Mobilare- Gegenstände weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter dem Schätzungswertbe hintan gegeben werden würden; so haben alle diejenigen, welche diese ganze Hube sammt An- und Zugehör, oder die Mobilar- Gegenstände an sich zu bringen gedenken, an den erstbesagten Tagen Vormittags um 9 Uhr im Orte zu Dobrava zu erscheinen.

Bez. Gericht Staats Herrschaft Weldeß den 25. May 1826.

B. 702.

E d i c t.

Nr. 749.

(3) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnig wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über executives Einschriften des Herrn Johann Detoni und Johann Klitor von Reifnig, als Mariana Detoni'schen Testamentexecutoren, in die öffentliche Versteigerung der, dem Johann Perz eigenthümlichen, im Markte Reifnig sub Consc. Nr. 52 liegenden, der Herrschaft Reifnig sub Urb. Fol. 39 dienstbaren Realitäten sammt dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts- Gebäuden, wegen schuldigen 500 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich: der erste auf den 8. July, der zweyte auf den 19. August und der dritte auf den 23. September d. J. jedesmahl Vormittags

um 9 Uhr im Markte Reifnis mit dem Besfaze bestimmt worden, daß, wenn oben-
genannte Realitäten bey der ersten und zweyten Feilbietungstagfagung um den Schä-
zungswertß pr. 1136 fl. R. R. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten,
solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Bez. Gericht Reifnis den 23. May 1826.

Z. 706.

E d i c t.

Nr. 690.

(3) Vom vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Rupertshof zu Neustadt in Unter-
krain wird allgemein bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Joseph Wejanz zu Ra-
gendorf, als gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattinn Ursula, mit Bescheid vom heutigen
Tage Nr. 690, in die executive Veräußerung der, dem Schuldner Michael Casper an-
gehörigen, dem Capitel Neustadt sub Rect. Nr. 68 einzienenden, gerichtlich auf 322 fl.
geschätzten ganzen Kaufrechtshube zu Unterberg, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich
dto. 28. August 1823, Erb. Nr. 424 schuldigen 78 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezü drey
Versteigerungstagfagungen, als am 12. Juny, 12. Juny und 12. August 1826 mit
dem Unhange bestimmt worden, daß im Falle diese Realität weder bey der ersten noch
zweyten Versteigerung um den Schätzungswertß an Mann gebracht werden sollte, sie
bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben würde.

Dem zu Folge werden alle Kauflustigen an den gedachten Tagen stets Frühe um 9
Uhr in loco Unterberg zu erscheinen vorgeladen, allwo sie, oder auch eher hierorts die dieß-
fälligen Licitationsbedingnisse vernehmen können.

Vereintes Bez. Gericht der Herrschaft Rupertshof zu Neustadt am 5. May 1826.

Unmerkung. Bey der ersten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet; es
wird daher die zweyte am 12. July 1826 Früh um 9 Uhr verlässlich vorga-
nommen werden.

Z. 700.

E d i c t.

Nr. 906.

(3) Das Bezirksgericht des Herzogthums Gottschie macht bekannt: Selbes habe auf
Ansuchen des Mathias Dampsch von Götteniz, in die executive Versteigerung des
dem Joseph Primosch von Götteniz gehörigen, auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Real-
vermögens, bestehend in einer halben B. Hube gewilliget, und zur Vornahme dersel-
ben drey Tagfagungen, die erste am 6. July, die zweyte am 7. August und die dritte
am 4. September l. J., jederzeit Vormittag 10 bis 12 Uhr loco Götteniz mit dem Bes-
faze bestimmt, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagfagung nicht
wenigstens um oder über den Schätzungswertß an Mann gebracht werden könnte, selbe
bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kan-
zley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschie am 2. Juny 1826.

Z. 699.

E d i c t.

Nr. 844.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschie wird bekannt gemacht: Es
sey auf Ansuchen des Mathias Weiß von Büchel, als Bevollmächtigter des Leonhard
Weiß von Röhrenmann, in die executive Feilbietung der, dem Johann und Mathias
Frigel von Mittenwald gehörigen, beweglichen und unbeweglichen, auf 232 fl. 58 kr.
gerichtlich geschätzten Vermögens, bestehend in einer Parcel Urbardshube sammt Wohn-
und Wirthschaftsgebäuden sub Consc. Nr. 1, einer unbewohnten 1/16 Hube sub Consc.
Nr. 1600, dann weniger Hauseinrichtung gewilliget, und zur Vornahme des executiven
Verkaufes die erste Tagfagung am 17. July, die zweyte am 17. August und die dritte
am 11. September l. J. jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem
Besfaze bestimmt, daß, wenn die Realitäten bey der ersten oder zweyten Tagfagung
nicht wenigstens um oder über den Schätzungswertß an Mann gebracht werden könnten,
selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Es werden daher alle Kauflustigen an obbenannten Tagen loco Mittenwald mit dem Bemerkten vorgeladen, daß sie die Licitationsbedingnisse in der hiesigen Justizkanzley einzusehen können.

Bez. Gericht Gottsbee den 29. May 1826.

3. 729.

E d i c t.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Staats-Herrschaft Michelsstätten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Burger von Winklern, Cessionär der Dorothea Vertnig, die die öffentliche Versteigerung der mit dem Pfandrechte belegten, dem Simon Schuntar, als väterlich Joseph Schuntar'schen Verlassübernehmer gehörigen, zu Winklern gelegenen, gerichtlich auf 1625 fl. M. M. geschätzten ganzen Hube, wegen aus den gerichtlichen Verurtheilen vom 21. October 1814 und 26. July 1816 schuldigen 415 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und deren Abhaltung auf den 18. May, 20. Juny und 19. July l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Winklern mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Realität im Ganzen oder theilweise in zwey Hälften, bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hinauf gegeben werden würde. Die Kauflustigen und insbesondere die inhabulirten Gläubiger werden mit dem Besatze zur Licitation zu erscheinen eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse täglich in der hiesigen Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Staats Herrschaft Michelsstätten den 13. April 1826.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 629.

Große Classen-Lotterie bey J. Bogich (8)
mit 107,700 Treffern.

Ein jedes Los in erster Classe muß gewiß ein Mahl, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwey Mahl gewinnen.

Es werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrey übergeben, oder die beygesetzten Ablösungs-Beträge bar bezahlt:

	W. W. fl.
1. Der Pfaffenberg, genannt Himmel, oder Ablösung bar	150,000
2. Der Hochofen und Bergbau zu Bundschuh, oder Ablösung bar	100,000
3. Der Hochofen und Bergbau zu Rendlbruck, oder Ablösung bar	50,000
4. Das Hammerwerk, die Nägelfabrik und der Drahtzug zu Mauterdorf, oder Ablösung bar	30,000
5. Das Hammerwerk zu St. Andre, oder Ablösung bar	20,000

5 Realitäten, in Gesamt-Ablösungs-Beträgen von 350,000

Die vorbenannten fünf Realitäten werden durch eine Classen-Lotterie nach einem ganz neuen, noch bey keiner aller bisherigen dergleichen Realitäten-Ausspielungen Statt gefundenen Plane ausgespielt, auch hat noch keine einzige solcher Güter-Lotterien, weder im In- noch Auslande, gleich dieser, die so große Anzahl von 107,700 sehr bedeutenden Treffern ausgewiesen.

Gegenwärtige Realitäten-Lotterie besteht aus zwey Classen, in der ersten Classe muß jedes Los gewiß ein Mahl, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwey Mahl gewinnen, und alle Lose erster Classe spielen auch in der zweyten Classe mit.

Den Losen zweyter Classe kommt der bedeutende Vortheil durch die zwar kleine Anzahl von 2000 Freylosen, aber mit 2100 sehr großen, gewissen Treffern versehen, zu Statten; — solche spielen in beyden Classen, also auch auf die Haupttreffer mit. Ein jedes dieser Freylose muß ganz gewiß zwey Mahl, die gezogenen Freylos-Nummern in der ersten Classe müssen drey Mahl, die gezogenen in der ersten und in der Freylos-Ziehung vier Mahl gewiß gewinnen, und in der zweyten Classe kann ein Freylos zum fünften Mahle einen Haupttreffer erlangen. Wer in den ersten drey Monathen nach Ankündigung des Spiels zehn Lose zur zweyten Classe auf ein Mahl abnimmt und solche gleich bar bezahlt, erhält ein solches Freylos unentgeltlich, so lange deren vorhanden sind.

Die erste Classe enthält zwey Realitäten- und noch andere 43,998 Geld-Treffer, dann ferner 59,000 Treffer in Losen zur zweyten Classe, welche nach deren Preis von 10 fl. W. W. 590,000 fl. W. W. betragen: demnach umfaßt die erste Classe 103,000 Treffer mit einem Gewinn von 840,645 fl. W. W. Die zweyte Classe enthält zuzüglich der 2100 Freylos-Treffer 4700 Treffer, worunter der Haupttreffer: der Pfaffenberg, genannt Himmel, und noch andere zwey bedeutende Realitäten begriffen sind, zusammen enthält demnach diese Lotterie-Ausspielung 107,700 Treffer, in einem Gewinnst-Betrage von 1,297,031 fl. W. W.

Bev Prüfung des verfaßten Spielplans wird sich die Ueberzeugung ergeben, daß mit einer Einlage von 12 fl. W. W. auf ein Los erster Classe, in der jedes Los gewiß ein Mahl und 1000 gezogene dieser Lose gewiß zwey Mahl gewinnen müssen, im Fall auf dasselbe ein Los-Treffer zur zweyten Classe entfällt, welches den Preis von 10 fl. W. W. hat, die Spiellustigen nur mit 2 fl. W. W. in zwey Classen, die zwey Lotterien bilden, mitspielen. Die 59,000 Los-Treffer in erster Classe zur zweyten Classe gewähren überdieß den außerordentlichen Vortheil der großen Vertheilung aller Lose, wodurch beynähe die Gewißheit sich darstellt, daß ein großer Theil der Treffer den Spiellustigen zu Theil wird.

Solche erschöpfende Vortheile und Berücksichtigungen für das antheilnehmende Publicum hat noch kein Spielplan aller bisherigen vielen Realitäten-Lotterien dargebothen, und überwiegt daher auch alle in dieser Art bis nun Statt gefundenen Begünstigungen.

Das Großhandlungshaus J. Bogsch, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebothenen Ablösungs-Summen.

Die Ziehungen geschehen in Wien, und zwar jene der ersten Classe schon am 30. November d. J., und die Ziehung der zweyten Classe am 1. März 1827.

Das Los zur ersten Classe kostet 12 fl. W. W.

Das Los zur zweyten Classe kostet 10 fl. W. W.

Wien am 1. Juny 1826.

J. Bogsch.

Subernial-Verlautbarungen.

3. 733.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 11732.

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach, womit der Concurs zur Besetzung der erledigten Districtsarzten-Stelle zu Charfreyt (Caporetto) im Görzer Kreise, ausgeschrieben wird.

(2) Vermög einer Eröffnung des k. k. Triester Suberniums, hat die hohe Hofkanzley mit Decret vom 27. v. M. J. 14892 die Wiederbesetzung der erledigten Districtsarzten-Stelle zu Charfreyt (Caporetto) im Görzer Kreise, anzuordnen befunden.

Diejenigen, welche sich um diesen, mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. verbundenen Dienst bewerben wollen, haben ihre dießfälligen vorschriftmäßig besetzten Gesuche, in welchen unter den erforderlichen Documenten, nebst den zurückgelegten Studien, die Kenntniß der deutschen, italienischen und vorzüglich der slavischen Sprache nachzuweisen ist, längstens bis 10. August d. J. bey dem k. k. Triester Subernium einzureichen.

Laibach am 21. Juny 1826.

3. 734.

C o n c u r s

ad Nr. 11729.

zur Besetzung des erledigten Martin Strecha'schen Stipendiums von jährlichen 47 fl. 5 kr. W. W.

(2) Zum Genusse desselben sind vorzüglich Verwandte des Stifter's, nach ihnen aber Gebürtige von Rudolphswerth (Neustadt) in Krain, dann aus dem Markte Leibnitz, und in Ermanglung aller dieser auch Krainer überhaupt, zuletzt auch andere dürftige Studierende berufen.

Die Competenten sollen wenigstens 14 Jahre alt seyn; das Präsentationsrecht gebührt dem Herrn Fürstbischof von Seckau.

Jene, welche diesen Genus zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufscheine, dann Dürftigkeits-, Impfungs- und Studienzeugnissen von den letzten 2 Semestern belegten Gesuche längstens bis Ende July d. J. hieher zu überreichen.

Sollte ein Competent vorkommen, welcher sich auf die Verwandtschaft mit dem Stifter berufen zu können glaubt, so hat er diese Verwandtschaft mit dem Stammbaume zu erweisen.

Vom k. k. Subernio zu Grätz am 9. Juny 1826.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 726.

(2)

Nr. 3501.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem Casper Schneis der, gewesenen Handelsmann zu Laibach, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: es habe wider ihn bey diesem Gerichte der Ignaz Bernbacher, Eigenthümer des Handlungsgewölbes nächst der Spitalbrücke anhier, die Klage de praes. 5. Juny l. J. eingebracht und um das Erkenntniß gebethen, daß der in Folge des Kauf-, berichtigungs- Vertrages ddo. 1. Jänner 1797, intab. 13. Februar 1805 ver-

(3. Bepl. Nro. 52 d. 30. Juny 826.)

B

bliebene Kaufschidingsrest pr. 2480 fl. für das obige Handlungsgewölbe sub Act. Nr. 46 bezahlt und zu extabuliren sey, weswegen die Tagsatzung auf den 25. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden ist. Da der Aufenhaltsort des Beklagten Casper Schneider diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertbeidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der gedachte Casper Schneider wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehilfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werde.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain Laibach den 13. Juny 1826.

Z. 727.

(2)

Nr. 3535.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Hausarmen zu Laufen, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5. April 1826 mit Rücklassung eines Testaments zu Laufen verstorbenen pensionirten Weltpriesters Andreas Preschern, die Tagsatzung auf den 24. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 13. Juny 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 730.

Conkurs- Eröffnung.

Nr. 715.

(2) Von dem Bez. Gerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen es daran gelegen, hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des am 25. August 1825 verstorbenen 1/4 Hüblers Gregor Bellous gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 22. July l. J. seine Forderung bey dieser Concursinstanz anzumelden, und in der Anmeldung nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, in der Provinz Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein liegendes Gut von der Concursmasse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forde-

zung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zum Versuche der gütlichen Beendigung des Creditgeschäfts, so wie zur Wahl des Vermögensverwalters und des Creditoren-Ausschusses wird die Verhandlungstagsatzung am nähmlichen Tage, d. i. an dem zur Anmeldung der Forderung festgesetzten Präclustertermine vorgenommen werden.

Bez. Gericht Adelsberg den 9. Juny 1826.

3. 731.

Concurs-Eröffnung.

Nr. 553.

(2) Von dem Bez. Gerichte der Staats Herrschaft Adelsberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen es daran gelegen, hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des am 30. September 1825 hier verstorbenen Kreisbotben Georg Schmitt gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 21. July 1826 seine Forderung bey dieser Concurs-Instanz anzumelden, und in der Anmeldung nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, in der Provinz Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden sollen wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein liegendes Gut von der Concursmasse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zum Versuche der gütlichen Abthuung des Creditgeschäfts, so wie zur Wahl des Vermögensverwalters und des Creditorenausschusses wird die Verhandlungstagsatzung am nähmlichen Tage, d. i. an dem, zur Anmeldung der Forderung festgesetzten Reclusivtermine vorgenommen werden.

Bez. Gericht Adelsberg am 11. Juny 1826.

3. 728.

Feilbietungs-Edict.

Nr. 1057.

(2) Vom Bez. Gerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Martin Gregoranz, bürgerl. Fleischhauer aus Laibach, wegen zuerkannt schuldigen 928 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der dem Beklagten Johann Repitsch, Eederer in Sturia, gehörigen, daselbst belegenen und auf 762 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, nähmlich: das Haus sub Cons. Nr. 15 in Sturia, nebst der Werkstätte, nun Schweinstall, Wiese Slanka, dann Zins- oder Beneficiaten-Acker sa Ternami genannt, im Wege der Execution berilliget worden.

Da nun hierzu drey Feilbietungstermine, und zwar für den 20. July, 21. August, dann 21. September d. J., jedesmahl von Früh 9 bis 12 Uhr in Loco der Realitäten zu Sturia mit dem Besaze: daß wenn die Realitäten bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden sollten, bestimmt worden sind, so werden hierzu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bez. Gericht Wipbach am 1. Juny 1826.

3. 725.

E d i c t.

Nr. 999.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Wiederwohl aus Wien, durch seinen Bevollmächtigten Franz Macher, in die öffentliche Versteigerung der dem Andreas Verderber von Kerndorf gehörigen behauften, auf 200 fl. geschätzten 1/4 Hube gewilliget, und zur Vornahme des executiven Verkaufes die erste Tagung am 10. July, die zweyte am 10. August und die dritte am 11. September l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage bestimmt, daß wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Die Citationensbedingnisse können in der Kanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee den 12. Juny 1826.

3. 732.

(2)

Nr. 846.

Jene, welche zu dem Verlasse des am 19. April d. J. zu Oberkahl verstorbenen Joseph Kubida etwas schulden, oder auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, haben bey der auf den 21. July d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagung ihre Schuldbekennnisse oder Ansprüche zu Protocoll zu geben, widrigens wider die Erstern im gerichtlichen Wege eingeschritten, und ohne Rücksicht der Letztern der Verlass abgehandelt und den erklärten Erben eingewantwortet werden würde.

R. K. Bez. Gericht zu Raibach am 3. Juny 1826.

3. 703.

E d i c t.

Nr. 327.

(3) Vor dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelsstätten haben alle jene, welche auf den Verlass des zu Niedersfeld verstorbenen Ganzhüblers Johann Wutscher, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen oder hierzu etwas schulden, den 12. t. M. July Vormittags um 9 Uhr sowegiß zu erscheinen, widrigens die Erstern die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden, gegen Letztere aber im Wege Rechtsens sürgerangen werden würde.

Bez. Gericht Staats Herrschaft Michelsstätten den 12. Juny 1826.

3. 704.

E d i c t.

(3)

Alle jene, welche auf den Verlass des zu Oberfernig verstorbenen Alex Frackel, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben ihre diesfälligen Forderungen den 8. t. M. July Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte sowegiß anzumelden und rechtsgültig darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Staats Herrschaft Michelsstätten den 14. Juny 1826.

3. 737.

Luch = und Casimir = Anzeige.

(2)

Joseph Schalk

aus Enns in Ober = Oesterreich,

gibt sich die Ehre anzuzeigen, daß er gegenwärtigen Perri = und Pauli = Markt abermahls mit einem wohlfortirten Lager aller Gattungen 8/4, 7/4 und 6/4 beizter Lucher, Casimirs, Sattin = Elots und andern modern gestreiften Sommerzeugen besucht, und seinen verehrten Herren Abnehmern sowohl Stück = als eilendweise die möglichst biligen Preise verspricht.

Hat die gemauerte Hütte Nr. 3.

3. 736.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung der im Iglauer Kreise liegenden Religionsfonds = Herrschaft Saar, und des Religionsfonds = Gutes Neuwessely.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungscommission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Iglauer Kreise liegende, an die Herrschaften Saar, Czerna und Polna gränzende Religionsfonds = Gut Neuwessely, dann die zwischen den Herrschaften Krzizanau, Czerna, Polna, Richenburg und Neustadt liegende Religionsfondsherrschaft Saar, am 31. July 1826 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

A. Das Gut Neuwessely.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Markte Neuwessely dann aus den Dörfern Augezd, Butsch, Brzezyn, Matiegow und Ostrau, mit einer Bevölkerung von 2305 Seelen bestehenden Gutes ist 42696 fl. 46 1/4 kr., sage: Zwey und Bierzig Tausend, Sechs Hundert Sechs und Neunzig Gulden 46 1/4 kr. Conventions = Münze.

Durch die theilweise Einführung des Robotabolitionssystems sind die vorhin bestandenen Natural = und Personal = Schuldigkeiten der Unterthanen theils aufgehoben und theils in andere Schuldigkeiten verwandelt worden, woraus folgende Zinse einfließen:

a) An Urbargaben bar	=	=	=	178 fl. 34 1/4 kr.
dann an Naturalien				
Eyer	=	=	=	5 Schock 24 Stück
Flachsspinneren	=	=	=	= 59 Stück
b) An Robotreluition bar	=	=	=	288 fl. 13 1/4 kr.
= Haferschüttung	=	=	=	189 Megen
= Gerstenzufuhr auf eine Entfernung von				
12 Meilen	=	=	=	888 Megen
= Zufuhr hartes Brennholz	=	=	=	482 Klafter.
= Holzschlagen weiches Holz	=	=	=	710 Klafter.
= Hand = oder Fußrobot	=	=	=	367 Tage

und haben die Unterthanen im Nichtbenöthigungsfalle für die Gerstenzufuhr pr. Megen 21 Kreuzer, für die Zufuhr des harten Brennholzes pr. Klafter 42 Kreuzer, für das Holzschlagen 12 Kreuzer, und für einen Hand = oder Fußarbeitstag pr. Tag gleichfalls 12 Kreuzer in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen.

(3. Bepl. Nro. 52. d. 30. Juny 1826.)

Ⓒ

c) Gegen Entgeld vorbehaltene Arbeiten gibt es nach dem Robotabolitionspatente noch folgende:

An zweispännigen Zugtagen mit Pferden	=	290 Tage.
An zweispännigen Zugtagen mit Ochsen	=	340 Tage.
Dann an Hand- oder Fußarbeiten	=	349 Tage.

Für den Fall, wenn die Obrigkeit diese Arbeiten benöthiget, bezahlt sie dem Unterthan für einen Zugtag mit 2 Pferden vom 1. Oct. bis 31. März 28 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 40 Kreuzer; für einen Zugtag mit zwey Ochsen vom 1. Oct. bis 31. März 21 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 30 Kreuzer; endlich für einen Hand- oder Fußarbeitstag vom 1. Oct. bis 31. März 8 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 12 Kreuzer; endlich

d) haben die Unterthanen, welche dem Robotabolitionsvertrage beygetreten, noch unentgeltlich an Jagdtagen 116 Tage abzuthun, wofür dieselben aber für den Fall des Nichtbedarfs der Obrigkeit keine Entschädigung zu leisten haben.

e) Jene Unterthanen des Gutes Neuwessely, welche dem Robotabolitionsvertrage nicht beygetreten sind, und somit genau nach dem Inhalte des Allerhöchsten Robotpatents behandelt werden, entrichten folgende Roboten, als:

An Zugrobot mit einem Pferde und einem Ochsen zweispännig	=	1482 Tage
dann mit 2 Ochsen	=	2028 ditto
endlich an Handrobot	=	4440 ditto

Mit Einführung des Robotabolitionsystems wurden zugleich die obrigkeitlichen Meierhofsgrundstücke zerstückt, woraus einfließet:

f) An Erbgrundzins bar = = = 1048 fl. 52 kr.

Ferner gehet für die Obrigkeit ein:

g) An Robotrelution von dem, seit der ursprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häuslern 113 fl. 6 kr.

h) An Robotrelutionszins von Gewerbsleuten 19 fl. 56 kr. C. M.
und = = = = = 1 fl. W. W.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zinse:

i) von Mahlmühlen = = = 224 fl.

k) = Wirthshäusern = = = 80 fl.

l) = Fleischbänken = = = 11 fl. 40 kr.

m) = obrigkeitlichen Häuschen = = = 14 fl. 5 kr.

n) neuerbauten Häusern = = = 6 fl. 15 kr. C. M.

und = = = = = 80 fl. 18 kr. W. W.

An Zinsen aus zeitweiligen Pachtungen haben die Renten folgende Zuflüsse:

o) An Branntweinkesselzins = = = 42 fl. 30 kr. C. M.

p) an Befoldungsbeitrag des Steuer = Einneh-	=	=	=	29 fl. 35 fr. C. M.
mers aus der Steueramtscassa				
q) Von verpachteten obrigkeitlichen Grundstücken	=	=	=	72 fl. 31 1/4 fr. — —
r) Von verpachteten Weinschenk	=	=	=	24 fl. — — —
s) An Zins von dem verpachteten Wesseler obrig-	=	=	=	1013 fl. — — —
keitlichen Branntweinbause				
Endlich				
t) von Leuchtpachtzins	=	=	=	12 fl. 30 fr. — —

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit

u) das Recht der Justizverwaltung und die Ausübung des adelichen Richteramtes gegen Bezug der gesetzlichen Taxen; dagegen übet die Grundbuchsführung von diesem Gute von jeher die Marktgemeinde Neuwessely, jedoch unter der Aufsicht des obrigkeitlichen Amtes aus, und beziehet die Gemeinde hievon auch die gesetzlichen Taxen.

v) Das Laudemium zu fünf und zehn Percent von den vier Fleischbänken im Markte Neuwessely, und von zwey Häuschen.

Eigenthümlich besitzt die Obrigkeit noch

w) an Aeckern	=	=	=	38 Mehen 2 1/8 Maßl.
x) = Wiesen	=	=	=	25 — 12 —
y) = Hutungen	=	=	=	5 — 3 —

welche sämmtlich gegen den Lit. q. ersichtlich gemachten Zins in Pacht verlassen sind.

z) An Teuchen, Zwey und zwanzig, in einer Area von 411 Foch 1325 Quadratklaster, wovon Zwanzig pr. 407 Foch 110 Quadratklaster, in eigener Bewirthschaftung stehen, die anderen zwey pr. 4 Foch 1215 Quadratklaster aber gegen den sub Lit. t. vorkommenden Zins verpachtet sind.

aa) An Waldungen 947 Foch 1219 Quadratklaster, die theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, geometrisch vermessen, und in Schläge eingetheilt sind, und eine bepläufige jährliche Holzausbeute von 400 Klastern weichen Scheiterholzes nach dem Forstetat abwerfen sollen.

Endlich ist auch

bb) die Jagdbarkeit auf dem ganzen Gutsgebiethe in eigener Regie.

cc) An Gebäuden hat die Obrigkeit lediglich das Branntweinhaus, und das Jägerhaus im Markte Neuwessely.

dd) Übet die Obrigkeit das Patronatsrecht über die Neuwesseler Pfarrkirche und Schule, dann über die Trivialschule in Ostrau, und über die Filialschule in dem Dorfe Matiegow aus, welche sammt allen damit verbundenen Vortheilen und Lasten an den Käufer übergeheth.

Endlich betreffend die Bier- und Branntweinschänker des Gutes Neuwessely, so sind solche und zwar die ersteren mit Ausnahme des Dorfes Ostrau, dem Saarer Bräuhaus, jene des Ortes Ostrau aber dem Kade-

schiner verpachteten Bräuhaus bis zum Ausgange der dießfälligen 2 Bräuhauspachtungen, d. i. bis Ende Juny 1850, zugewiesen, und fallen daher erst mit diesen letz bemercktem Zeitpunkt zur freyen Disposition des Käufers anheim, dagegen aber ist der Branntweinschant des Dorfes Oßrau dem jeweiligen Eigenthümer des Kadschiner Branntweinhaus = Regals für immerwährende Zeiten zugewiesen, die übrigen Branntweinschänker dieses Gutes aber dem verpachteten Neuwesseller Branntweinhaus gegen den sub s ersichtlichen Zins zugetheilt.

B. Die Herrschaft Saar.

Der Ausrufspreis der Herrschaft Saar, welche aus den Dörfern Czikay, Czehowes, Gally, Girzikowiz, Gottseyda, Hliny, Hadischkau sammt Prjiby, Jamy, Kotlas, Lhotka, Neudorf, Neudek, Obicztau, Pokogow, Poczitek, Radinowiz, Rossmirau, Rodomin, Skleny, Slawkowiz, Saffomin, Schloß Saar, Wyszoky, Watin, dann aus den zwey Colonial = Gemeinden Suck und Wesseliczko mit einer Bevölkerung von 6815 Seelen bestehet, ist 151033 fl. 24 1/4 kr., sage: Einmalhundert, Ein und Fünfzig Tausend, Drey und Dreyßig Gulden, Vier und Zwanzig ein Viertel Kreuzer Conventionsmünze.

Durch die theilweise Einführung des Robotabolitionsystems sind die vorhin bestandenen Natural = und Personalschuldigkeiten der Unterthanen theils aufgehoben, und theils in andere Schuldigkeiten verwandelt worden, woraus folgende Zinse eingehen,

a) An Arbarialgaben bar " " 929 fl. 30 1/4 kr.

Dann an Naturalien

Korn = " = " = " =	366	Mehen	22	Maßl
Gerste = " = " = " =	165	Mehen	6	Maßl
Haber = " = " = " =	794	Mehen	22	Maßl
an Flachsspinnerey = " = " = " =	357	Stück		
= Gänsen = " = " = " =	11	Stück		
= Hühnern " = " = " =	244	2/4	Stück	
= Hühnchen = " = " = " =	70	Stück		
= Eiern = " = " = " =	28	Schoef	36	Stück

b) an Robotreluition bar " " " 366 fl. 4 kr.

= Haferschüttung = " = " = " = 52 Mehen

Weinzufuhr aus einer Distanz von 10 bis 12 Meilen 6 Faß

Gerstenzufuhr auf 12 Meilen = " = " = 367 Mehen

an Holzzufuhr und zwar: sowohl hartes als weiches Holz 250 Klafter

dann an Holzschlagen und zwar: hartes Brennholz = 177 Klafter

weiches Brennholz = " = " = " = 1844 Klafter

Handarbeiten " " " " = 1046 Tage

Im Nichtbedürfnisfalle haben die Unterthanen für die Gerstenzufuhr pr. Megen 21 Kreuzer, für die Zufuhr des harten Brennholzes pr. Klasten 42 Kreuzer, und für das Holzschlagen, und zwar: für die harte Klasten 15 Kreuzer und für die weiche 12 Kreuzer, endlich für einen Handarbeitstag 12 Kreuzer in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen.

c) Gegen Entgelt vorbehaltene Arbeiten gilt es nach dem Robotabolitions-Vertrage folgende:

an zweispännigen Zugtagen mit Pferden	=	=	190 Tage
= zweispännigen Zugtagen mit Ochsen	=	=	70 Tage
= Hand oder Fußarbeiten	=	=	862 Tage

Für den Fall die Obrigkeit diese Arbeiten bedürftiget, bezahlt sie dem Unterthan für einen Zugtag mit zwey Pferden vom 1. Oct. bis 31. März 28 Kreuzer, und vom 1. April bis Ende Sept. 40 Kreuzer; für einen Zugtag mit zwey Ochsen vom 1. Oct. bis 31. März 21 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 30 Kreuzer; endlich für einen Hand- oder Fußarbeitstag vom 1. Oct. bis 31. März 8 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 12 Kreuzer. Endlich

d) haben die Unterthanen, welche dem Abolitionsvertrage beytraten, noch unentgeltlich an Jagdtagen 85 Tage abzuthun, wofür dieselben aber für den Fall des Nichtbedarfes der Obrigkeit keine Entschädigung zu leisten haben.

e) Jene Unterthanen der Herrschaft Saar, welche dem Robotabolitionsvertrage nicht beygetreten sind, und somit genau nach dem Inhalte des allerhöchsten Robotpatents behandelt werden, haben folgende Roboten abzuthun, als:

an Weinfuhren, auf 17 bis 18 Meilen Entfernung	=	10 Saß
an zweispänniger Zugarbeit mit einem Pferde und einem Ochsen	=	2964 Tage
und Handroboth	=	20709 Tage

Mit Einführung des Robotabolitionssystems wurden zugleich die obrigkeitlichen Meierhöfe zerstücket, wodurch einfließet:

f) an Erbgrundzinsen = = = 2590 fl. 34 3/4 fr.

Ferner gehen für die Obrigkeit ein:

g) an Robotrelution von den seit der ursprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häuslern	=	435 fl. 23 fr.
h) an Robotrelutionszins von Gewerbsleuten	=	33 fl. 50 fr. C. M.
und = = = = =	=	2 fl. W. W.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zinsen:

i) von Mahlmühlen	=	733 fl. 16 fr.
k) = Wirthshäusern	=	329 fl.

n) von Schmieden	=	=	=	=	18 fl. 12 fr.
m) = Bretsägen	=	=	=	=	9 fl. —
n) = Fuchswalken	=	=	=	=	38 fl. 42 3/4 —
o) = Bäckereyen	=	=	=	=	26 fl. 30 —
p) = Fleischbänken	=	=	=	=	44 fl. — —
q) = Ledereyen	=	=	=	=	60 fl. — —
r) = obrigkeitlichen Häusern	=	=	=	=	154 fl. 10 —
s) = neu erbauten Häusern	=	=	=	=	306 fl. 7 2/4 —
endlich					
u) von der Saarer Papiermühle	=	=	=	=	220 fl. — —
und hat der jeweilige Papiermüller nebst diesem Geldzinse noch jährlich 12 Rieß Kleinkanzley und 12 Rieß Kleinconceptpapier unentgeltlich abzuliefern. An Zinsen aus zeitweiligen Pachtungen haben die Renten folgende Zuflüsse:					
u) von herrschaftlichen Gebäuden und Wohnungen					10 fl. C. M.
v) von obrigkeitlichen Behältnissen	=	=	=	=	1 fl. C. M.
und	=	=	=	=	36 fr. W. W.
w) an Besoldungsbeitrag des Steuereinnehmers aus der Steuercassa	=	=	=	=	65 fl. 46 fr. C. M.
x) an Steuerbeiträgen von Grundstücken und Gebäuden	=	=	=	=	12 fl. 37 1/4 fr —
y) an Mälzerbeitrag	=	=	=	=	10 fl. 28 fr. —
z) an Pottaschkesselbeitrag	=	=	=	=	6 fl. — —
aa) von den verpachteten Frenkler Meierhofsgrundstücken, bar sammt Steuerbeitrag	=	=	=	=	944 fl. 28 fr. —
bb) von den zerstreut liegenden Grundstücken bar und mittelst Schüttung					401 fl. 37 1/4 fr. —
Korn	=	=	=	=	6 Mezen 27 2/4 Maßl
Hafer	=	=	=	=	11 Mezen 30 2/4 Maßl
cc) von der verpachteten Flusslederey	=	=	=	=	75 fl. C. M.
dd) für die verpachtete Weinschanksgerechtigkeit in dem Stadt Saarer Rathhause	=	=	=	=	171 fl. 30 fr. C. M.
und in dem Schloß Saarer und Zamer Bezirke	=	=	=	=	49 fl. 49 fr. C. M.
ee) für das verpachtete Saarer Bräuhaus	=	=	=	=	5200 fl. C. M.
ff) für das Saarer Branntweinhaus	=	=	=	=	800 fl. C. M.

In Beziehung auf die so eben bemerkten verpachteten Regalien sub ee und ff wird jedoch bemerkt, daß die dem Saarer Bräu- und Branntweinhaus für die Dauer der gegenwärtigen, bis Ende Juny 1830 dauernden Pachtung zugewiesenen Schänker von dem Gute Neuwessels und Wognomiestes mit Ausgang der bemerkten Pachtzeit von diesem Bräu-

und Branntweinhäuser hinwegfallen, dadurch aber auch die obigen so bedeutenden Pachtzinse sich wesentlich herabmindern dürften.

Dagegen fallen umgekehrt wieder die dem verpachteten Radschiner Bräuhaus für dieselbe Zeit, nämlich bis Ende Juny 1830 zugewiesenen 8 Schänker der Herrschaft Saar, mit Ausgang der bemerkten Pachtzeit dem Saarer Bräuhaus anheim.

Betreffend dagegen die Herrschaft Saarer Dörfer Gally, Hliny, Hodischkau sammt Przibý, Neudorf, Obicztau, Kaufmirau und Such, so sind solche in Ansehung der Abnahme des Branntweins dem Gut Radschiner Branntweinhaus-Eigenthümer für immerwährende Zeiten zugewiesen.

gg) An Bierpfannengeld von der Stadt Saar von jeden in dem städtischen Bräuhaus erzeugten Gebräue 5 weiße Groschen, oder 11 Kreuzer 2 3/4 dr., was nach dem Durchschnitte der letzten drey Jahre eine Einnahme von 2 fl. 47 2/4 kr. W. W. betrug.

hh) An Branntweinkesselgeld gleichfalls von der Stadt Saar nach dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre, 162 fl. Wiener Währung.

ii) An Weidezins von den Gemeinden Ezikay, Gottsfenda, Neudek, sammt den Antheilen Frenzl und Fiegelhammer pr. Stück Kuh 35 kr., und pr. Stück Kalbin 17 2/4 kr. Wiener Währung.

kk) Von der verpachteten Jagdbarkeit 25 fl. 30 kr. C. M.

ll) Von verpachteten Teuchen = = 210 fl. 1 kr. —

mm) An zeitweiliger Brettlöcher-Relution 2 fl. W. W.

An Dominicalrechten steht der Obrigkeit

nn) der Zehent von den Feldfrüchten bey der Gemeinde Neudek, bey der Stadt Saar von den Feldern Mierkowitz und Altstadt, dann von einigen Grundstücken der zu der Brünner Damenstiftsherrschaft Neustadt gehörigen Gemeinde Petrowitz, und von einer obrigkeitlichen Breite der Herrschaft Neustadt selbst, dann von einigen Grundstücken der Emphyteuten in einer Area von 741 Foch 1017 Quadratklaster zu.

oo) Ist die Obrigkeit im Genusse einer Kalk- und einer Ziegelbrennerey, nur muß in Ansehung des Kalksteinbruches bemerkt werden, daß die Herrschaft Polna nach einem Transacte vom Jahre 1684 berechtiget ist, aus diesem Kalksteinbruche den zu den obrigkeitlichen und Patronatsbaulichkeiten nöthigen Kalkstein zu nehmen, wogegen die Herrschaft Saar wieder umgekehrt das Recht hat, sich in dem zur Herrschaft Polna gehörigen Berge Kaslo den Eisenstein zu graben.

pp) Stehet der Obrigkeit das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann

qq) das Laudemium mit 5 und 10 Percent von 23 theils größeren

theils kleineren Realitäten, welche die Herrschaftsbeschreibung näher nachweist; endlich auch

rr) das Recht der Flußfischerey in dem Umfange des ganzen Herrschaftsgebietes.

Eigenthümlich besitzt die Obrigkeit noch

ss) an Aeckern	=	=	=	=	1769	Mezen	11	4/8	Maßl
tt) an Kunstwiesen	=	=	=	=	3	Mezen	10	6/8	Maßl
uu) an natürlichen Wiesen	=	=	=	=	949	Mezen	3	1/8	Maßl
vv) Gärten, Hopfengärten und Huthungen	=	=	=	=	663	Mezen	1	6/8	Maßl

endlich

ww) an unnützbaren Grundstücken = = = = 4 Mezen 7 3/8 Maßl

Davon sind in eigener obrigkeitlichen Bewirthschaftung

an Aeckern	=	=	=	=	1178	Mezen	2/8	Maßl	
= Kunstwiesen	=	=	=	=	3	Mezen	10	6/8	Maßl
= natürlichen Wiesen	=	=	=	=	694	Mezen	5	4/8	Maßl
= Gärten, Hopfengärten und Huthungen	=	=	=	=	454	Mezen	5	7/8	Maßl
an unnützbaren Grundstücken	=	=	=	=	4	Mezen	7	3/8	Maßl

Im Genusse der Beamten und minderen Diener stehen:

an Aeckern	=	=	=	=	28	Mezen	7	Maßl
an Gärten	=	=	=	=	2	Mezen	2	Maßl

Verpachtet gegen die sub aa und bb vorkommenden Zinse endlich ist der Ueberrest derselben, und zwar:

an Aeckern	=	=	=	=	563	Mezen	4	2/8	Maßl
= Wiesen	=	=	=	=	254	Mezen	13	1/8	Maßl
= Gärten, Hopfengärten und Huthungen	=	=	=	=	206	Mezen	9	7/8	Maßl

xx) an Teuchen, Neun und Fünfsäß, in einer Area

von	=	=	=	=	213	Joch	714	□	Klafter
wovon 27 in Area von	=	=	=	=	144	Joch	1163	—	
in eigener Bewirthschaftung stehen, die übrigen 32 aber in Area von	=	=	=	=	68.	Joch	1151	□	Klafter

gegen den II vorkommenden Zins verpachtet sind.

yy) An Waldungen 7844 Joch 77 4/6 Quadratklaster, welche theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, geometrisch vermessen, und in Schläge eingetheilt sind, und nach dem Forstetat eine beyläufige Holzausbeute am harten Holze von 2134 24 3/8 Klafter und an weichem Holze von 9825 20 3/8 Klafter

In einem also 10960 3 3/8 Klafter liefern können.

zz) Die Feld- und Waldjagdbarkeit auf dem ganzen Herrschaftsgebiete, mit Ausnahme der Umgebung der Stadt Saar und des Bezirkes

Gally, welche um den sub kk ersichtlichen jährlichen Zins verpachtet ist, ist gleichfalls in eigener Regie.

aaa) An Gebäuden hat die Obrigkeit nebst dem weitläufigen Schlosse, noch das eben so geräumige Bräuhaus, das Branntweinhaus, das Oberförstersgebäude, die Pottaschhütte, das Brechelhaus, den Neuhof, die Verwalterswohnung, die Althöfner Schäferey, den Frenkler Meierhof, die Lessowiger Schäferey, den Saarer Ziegelofen sammt der Schopfe, den Kalkofen zu Saar, das Rathhaus in der Stadt Saar, dann fünf Jägerhäuser.

bbb) Der obrigkeitliche Viehstand besteht in 60 Stück theils alten, theils jungen Hornviehes, ferners in 10 Stück Zugpferden, und in 636 Schafen. Endlich

ccc) übet die Obrigkeit das Patronatsrecht bey den Kirchen, Pfarren und Schulen zu Schloß Saar, Stadt Saar, Obicztau, ferner bey der Localkirche und Schule zu Jamy, endlich bey der Filialschule zu Pokzitet aus, und gehet dieses Patronatsrecht mit allen daraus fließenden Vortheilen und Lasten an den Käufer über.

Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß für den Fall, als das Gut Neuwessely, welches früher als die Herrschaft Saar ausgeboehen wird, für sich allein nicht an Mann gebracht werden sollte, sodann das Gut Neuwessely vereinigt mit der Herrschaft Saar an dem Anfangs bemerkten Tage verkauft werden wird, wofür der Gesammtausruufspreis auf 193,730 fl. 10 3/4 kr., sage: Einmahlhundert Drey und Neunzig Tausend, Sieben Hundert Dreyßig Gulden, Zehn Drey Viertel Kreuzer Conv. Münze festgesetzt ist.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingnisse, unter welchen diese Gutskörper hintan gegeben werden, sind folgende, als:

1. Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie das Gut Neuwessely, oder Herrschaft Saar, oder in dem oben vorausgesetzten Falle beyde Körper erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit für das Gut Neuwessely mit 4269 fl. 40 3/4 kr., für die Herrschaft Saar mit 15103 fl. 20 2/4 kr., und für die Herrschaft Saar vereint mit dem Gute Neuwessely 19373 fl. 1 1/4 kr. Conventions Münze gleich vor der Licitation zu Handen der kais. königl. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspa-

pieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bey dem Licitationsacte selbst, vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und bewährt befundene Sicherstellungsacte beyzubringen.

3. Wenn jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten vorher auszuweisen.

4. Der Ersteher des Gutes Neuwessely hat das Drittheil des Kaufschillings wenn dieser den Betrag von 50000 fl. übersteiget, außer dem aber die Hälfte, der Ersteher der Herrschaft Saar aber, so wie jener, welcher die Herrschaft Saar und das Gut Neywessely vereinigt ersteht, für jeden Fall nur das Drittheil des Kaufschillings binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibende Hälfte, oder die zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem erkauften Gutskörper in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Veräußerung bekannt gemacht werden, und können auch früher, nebst der ausführlichen Gutsbeschreibung und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen, bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Administration in Brünn täglich eingesehen, so wie auch die erwähnten zwey Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. Brünn am 4. Juny 1826.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staats-Güter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien,

Franz Graf von Klebelsberg,
Subernial-Vicepräsident.

Anton Schöfer,
k. k. M. S. Subernial-Rath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 746.

(1)

Nr. 3641.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Josepha Raichmann, gebornen Bedentschitsch von Lack, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach der, am 14. April l. J. ohne Rücklassung eines Testaments verstorbenen Maria Bedentschitsch, die Tag-

satzung auf den 24. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so-
gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des
S. 814 b. S. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 14. Juny 1826.

3. 739.

(1)

Nr. 3756.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Andreas Savinscheg, Inhaber der Herrschaft Wöttling, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte der Sigmund Skaria, Pächter der Commenda St. Peter, Klage auf Bezahlung am Darlehen schuldiger 100 fl. M. M. c. s. c., und Justificirungserklärung der Superpränotation des Schuldbriefs auf den, auf der Herrschaft Wöttling pränotirten Erbstitel eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebethen, welche hiemit auf den 25. September l. J. angeordnet wird. Da der Aufenthaltsort des Beklagten Andreas Savinscheg diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Repeschitz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Andreas Savinscheg wird daher dessen zu dem Ende erinnert, damit selber allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Repeschitz seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhafte zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die aus dessen Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben wird.

Laibach den 20. Juny 1826.

3. 738.

E d i c t.

Nr. 3755.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Andreas Savinscheg, Inhaber der Herrschaft Wöttling, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte der Sigmund Skaria, Pächter der Commenda St. Peter, auf Bezahlung 50 fl. M. M. sammt 5 proc. Interessen und Justificirungserklärung der Superpränotirung des Schuldscheines vom 1. Jänner 1819 auf den pränotirten Universal-Erbstitel Klage eingebracht, und um Bestimmung einer Nothdurftsverhandlungs- Tagsatzung gebethen, worüber der Tag auf den 25. September l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort des Beklagten Andreas Savinscheg diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Repeschitz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der unwissend wo befindliche Andreas Savinscheg wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen an-

bern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die, aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben wird.

Laibach am 20. Juny 1826.

Z. 747.

(1)

Nr. 364g.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Armen des Dorfes Seitendorf in der Pfarr St. Michael, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 6. April l. J. im Schlosse Herrschaft Rupertsdorf ab intestato verstorbenen Geistlichen Mathias Perschar, die Tagsatzung auf den 24. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtmäßig darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 14. Juny 1826.

Z. 740.

E d i c t.

Nr. 5140.

(1) Von dem k. k. Landrechte in Steyermark wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Frau Theresia Gräfinn v. Trauttmannsdorff gegen Herrn Vincenz Grafen v. Trauttmannsdorff, wegen zu fordern habenden 18000 fl. W. W., sammt Nebenverbindlichkeiten, die executive Feilbiethung der Herrschaft Neuhof sammt incorporirten Gütern und Aemtern bewilliget worden sey, wozu drey Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 31. July, die zweyte auf den 4. September und die dritte auf den 9. October d. J., Vormittag um 11 Uhr vor diesem k. k. Landrechte mit dem Besatze angeordnet worden, daß, faas die Herrschaft bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsatzung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswertß pr. 157961 fl. 25 kr. W. W. oder darüber nicht sollte an Mann gebracht werden, solche bey der dritten Versteigerungstagsatzung auch unter diesem Schätzungswertße hintan gegeben werden würde; übrigens die Schätzung und die Licitationsbedingungen entweder in der landrechtlicher Registratur oder bey Dr. Schwamberger in Grätz eingesehen werden können.

Grätz am 6. Juny 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 745.

E d i c t.

Nr. 972.

(1) Vom vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Rupertsdorf zu Neustadt wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es haben sich alle Jene, welche als Erben, Gläubiger, Schuldner, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Nachlaß des, vor mehreren Jahren hier zu Neustadt ab intestato verstorbenen Lorenz Kollmann, gewesenen Schuhmachermeister, zu machen vermeinen, bey der dießfalls auf den 31. July 1826 Früh um 9 Uhr abhier bestimmten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung unter den Folgen des §. 814 b. G. B. zu melden.

Vereintes Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 21. Juny 1826.

Z. 720.

Fortepiano zu verkaufen.

(5)

Dasselbe enthält 5 Octaven, und ist sich um das Nähere im hiesigen Zeitungs-Comproie zu befragen.

Kreisämliche Verlautbarung.

3. 754.

(1)

Nr. 5674.

In Folge hoher Sub. Verordnung von 9. d. M. J. 18550 wird hinsichtlich der, im hiesigen Inquisitionshause für das Jahr 1826 vorzunehmenden Conservations- Arbeiten, am 8. July l. J. um 9 Uhr Früh eine Minuendo- Versteigerung bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden.

Die dießfälligen Kosten belaufen sich, nach dem buchhalterisch adjustirten Kostenüberschlage

an Maurer- Arbeit auf	92 fl. 52 fr.
an Maurer- Materiale auf	158 = 48 =
an Steinmeg- Arbeit auf	1 = — =
an Zimmermanns- Arbeit auf	46 = 3 =
an Zimmermanns- Material auf	36 = 44 =
an Tischler- Arbeit auf	2 = — =
an Schlosser- Arbeit auf	12 = 13 =
an Klampferer- Arbeit auf	2 = 30 =
an Hafner- Arbeit auf	2 = 54 =
an Anstreicher- Arbeit auf	35 = 3 =

Wovon die Licitationsslustigen mit dem Besatze der Erscheinung wegen verständiget werden, daß der Kostenüberschlag und die Licitationsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hievrants eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 22. Juny 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 742.

E d i c t.

(1)

Vom Bez. Gerichte zu Neumarkt wird erinnert: daß zur Vornahme der in Folge Reassumirungsanlangen der Vormünder der minderjährigen Maria Zemme in Neumarkt, de praesentato 23. May 1826, Zahl 197, mit Bescheid vom heutigen bewilligten öffentlichen Versteigerung der in Pfändung und Schätzung gezogenen fahrenden Güter des mit einem Schuldrusse pr. 25 fl. befaßenen Lorenz Peritsch zu Sebeine, die Tagsatzungen auf den 15. und 29. July, dann 12. August l. J., jedesmahl Vormittag um 9 Uhr in loco des Schuldneis angeordnet worden seyen.

Indem man die Kauflustigen zur Erscheinung an den obbestimmten Tagen auffordert, wird beygefügt, daß die zu versteigernden Gegenstände, bestehend in einer Fuchsstute, einem doppelspännigen, einem vierspännigen und einem einspännigen Fuhrwagen, dann 40 Merling ausgedroschenem Weizen, bey den erstern Feillichungstagsfahrten nur um oder über den Schätzungswert, bey dem dritten Versteigerungstermine aber gegen jeden, wie immer gearteten Anboth dem Meistbietber gegen sogleiche Bezahlung hintan gegeben werden.

Bez. Ger. icht Neumarkt am 22. Juny 1826.

3. 741.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Georg Gellmayer aus Kaprc, de praesentato 9. Juny 1826, Nr. 195, in die executiv Versteigerung der dem Simon Ctergar gehörigen, zu Heisnig gelegenen, der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 338 dienstbaren, und auf 1575 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen schuldiger 150 fl. c. s. c., gewilliget worden.

Zu dem Ende sind die Feillichungstagsatzungen auf den 31. July, 30. August und 30. September l. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr zur Versteigerung der Rea

3. Bepl. No. 52. d. 30. Juny 1826.)

E

lität, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr zu jener des fundi instructi im Ort Feistritz mit dem Besatze bestimmt worden, daß bey der ersten und zweyten Tagssagung weder die Realität noch Fahrnisse unter der Schätzung hinten gegeben, wohl aber bey dem dritten Versteigerungstermine um jeden wie immer gearteten Anboth dem Meistbiether überlassen werden.

Kaufsliebhaber sowohl als die intabulirten Gläubiger werden sohin an vorbenannten Tagen mit dem Anhang vorgeladen, daß der Erstehey der Hufe gleich am Licitationstage eine Caution von 100 fl. zu Händen der Licitations-Commission erlegen müsse, und daß die ausführliche Beschreibung der Realität und die übrigen Versteigerungsbedingungen bey dazigem Bezirksgerichte einzusehen seyen.

Bez. Gericht Neumarkt am 22. Juny 1826.

Z. 749.

E r r i n n e r u n g

Nr. 878.

an die Maria Sibouitsch, verwitwet gewesene Galioth von Moske, oder deren Erben.

(1) Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Minkendorf wird derselben durch gegenwärtiges Edict bekannt gegeben: Es habe wider selbe bey diesem Gerichte Maria Kunkel, geborne Galioth, und Tochter der Maria, später auch veredelichten Sibouitsch, auf Anerkennung des Eigenthums auf den Aker na Drempale per smarskem pote, welcher bey Moske geleyt und der löblichen Herrschaft Kreuz sub Freysaß Urb. Folio 1225, dienstbar ist, durch Erziehung und Gestattung ihrer Gewährschreibung, Klage angebracht und um gerichtliche Hülfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort eueres Aufenthaltes unbekannt ist, und da ihr vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend seyd, hat zu euerer Vertretung und auf euere Gefahr und Unkosten den Herrn Georg Ratschitsch, Bezirksrichter zu Kreuzberg, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtordnung ausgetragen und entschieden werden wird.

Ihr werdet dessen durch dieses Edict erinnert, damit ihr allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter euere Rechtsbegehre an Händen zu lassen, oder auch euch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlich in ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möget, die ihr zu eurer Vertretung dienlich finden würdet, widrigens ihr euch die aus eurer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werdet.

Minkendorf am 17. Juny 1826.

Z. 744.

Wohnungen zu vergeben.

(1)

In dem Hause Nr. 28 auf dem Congress-Platz ist für Michaeli im zweyten Stocke der hintern Abtheilung eine Wohnung, bestehend in 4 Zimmern, einer Küche, Speis und Keller, nebst der Hälfte des äußern Ganges, zur Bequemlichkeit für Blumen, zu vergeben. Ueber das Nähere gibt der Hauseigenthümer Ferd. Jos. Schmidt, wohnhaft auf dem Schulplatz Nr. 3, Auskunft.

Auch ist in dem benannten Hause Nr. 3 auf dem Schulplatz ebenfalls für Michaeli ein Quartier, bestehend in 4 Zimmern, Küche, Speis, Keller und Holzlege, dann einem Stalle, und im erwünschten Falle auch ein hübscher Garten zu vergeben. Das Ganze würde besonders wegen dem Marktplatz für einen Wirth sehr anpassen und vortheilbringend seyn. Auch werden aus diesem Garten mehrere vorerwähnte Gesträuche, 12 Gattungen Rosen und andere Blumen, als Nelken und sonstige Gewächse, nicht minder alle Gattungen Blumen, Zwiebeln von Hyazinthen, Tulpen, Iris, Lilien, Narzissen, Zayetten, Geonius, Rüssekorn und Jonquillen, dann Ranunkeln, Anemonen und Amarillis formosissima billig zu haben seyn.

Z. 750.

Feilbietungs-Edict.

Nr. 272.

(1) Von dem, mit Zuschrift des hohen k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach vdo. 28. Novemr v. J. Nr. 7132 delegierten Bezirksgerichte Kreuzberg, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey nunmehr in die Reaffirmierung der, über Ansuchen der Frau Johanna von Höffern und Pauline Jabornig, als väterlich Dr. Johann Burger'schen Er-

innen, in ihrer Executionssache gegen Herrn Ignaz Baraga, wegen einer Schuldpfost pr. 600 fl. c. s. c. mit Bescheide vdo. 28. November v. J. bewilligten, von Seite dieses delegirten Gerichtes mit Exicte vom 18. Dec. v. J. ad Nr. 740 kund gemachten, sodann aber unter 12. Jänner d. J. suspendirten Feilbietung der, dem Exequirten Ignaz Baraga gehörigen Fahrnisse, als: Zimmereinrichtung, Bett- und Tischzeug, Tafel-, Küben- und Kellergefäirre, einiges Tischler- und Zimmermannsmerktzeug, Hornvieh, Weizen, Korn, Gerste, Haber, Klee und Stroh, in Folge des bey dem hohen k. k. Stadt- und Landrechte unter 22. May d. J. getroffenen beiderseitigen Einverständnisses gemiliaet, und hiezu nachstehende Feilbietungs-Tagssagungen, die erste auf den 26. und 27. Junt, die zweyte auf den 4. und 5. Jult und die dritte auf den 18. und 19. Jult d. J., und falls es notwendig seyn sollte, auch noch jeden darauf folgenden Tag von 9 bis 12 Uhr Früh, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit dem Besage festgesetzt worden segen, daß falls diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagssagung um oder über den Schätzungswertb nicht an Mann gebracht werden sollten, dieselben bey der dritten auch unter diesem hintan gegeben werden.

Wovon sämtliche Kaufsliebhaber mit dem verständigt werden, daß diese Exitation im Schlosse Wildenegg abgehalten, und die obbenannten Gegenstände nur gegen Barzahlung veräußert werden.

Delegirtes Bez. Gericht Kreutberg am 10. Junt 1826.

Anmerkung. Nachdem ey der ersten abgehaltenen Feilbietungstagssagung nicht alle Gegenstände veräußert wurden, so wird nun zu der obbestimmten zweyten Exitation geschritten werden.

S. 748.

(1)

Von dem vereinigten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seyn von dem löbl. k. k. provisorischen Bezirksgerichte Umgebung Laibach, auf Anlangen des Niclas Recher, bürgerlichen Handelsmannes in Laibach, wegen richtig gestellter 240 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Schuldner Simon Perskin gehörigen, zu Lersain gelegenen, dem löbl. Graf Lamberg'schen Cononiciate sub Rect. Nr. 45. Urb. Nr. 48 dienstbaren, mit Pfandrecht belegten, und auf 408 fl. 25 kr. gerichtlich geschöpften halben Kaufrechtshube gewilliget, und um Vornahme derselben dieses Bezirksgericht ersucht worden. Es werden demnach hiezu drey Exitationen, auf den 27. Jult, 28. August und 28. September d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Executionsorte zu Lersain mit dem Anhange anberaumt, daß diese Realität, falls sie bey der ersten und zweyten Exitation nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden könnte, sie bey der dritten Tagssagung auch unter demselben hintan gegeben werden wird. Die Realität kann besichtigt, die Exitationsbedingungen und den Schätzungswert aber können bey diesem Bezirksgerichte und bey den Exitationen eingesehen werden. Es werden zu solcher daher alle Kauflustige, insbesondere aber die Sachgläubiger Andre Herde von Preherse, Bartholomä Perskin von Lersain, Niclas Recher von Laibach, Johann Köpck und Maria Podobnil von Lersain, zur Verwahrung ihrer Rechte zu erscheinen eineladen.

Bez. Gericht Münkendorf am 19. Junt 1826.

3. 752.

A n k ü n d i g u n g.

(1)

Rosa Mariani, Meisterinn der edlen Fechtkunst und Zögling der Akademie zu Mailand, gibt sich bey ihrer Durchreise in die Residenzstadt, nach bereits erhaltener hoher, gnädiger Erlaubniß, die Ehre, bekannt zu machen, daß sie Samstag den 1. Jult sich in dieser vittermäßigen Kunst im hiesigen Redouten Saale um 8 Uhr Abends produciren wird, und da sie die Erste ist, die sich hier in dieser edlen Kunst zeigen wird, so schmeichelt sie sich eines zahlreichen Zuspruchs, und macht hiezu ihre gehorsamste Einladung.

3. 745.

(1)

Im Hause Nr. 21 am Platz ist zu nächst kommender Michaelizeit ein Quartier im ersten Stock, bestehend aus 4 Zimmern, einem Alcoven, Küche, Speisgewölb, Holzlege und Keller zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nähmlichen Hause.

Pränumerations = Anzeige

für die

Laibacher Zeitung und das Illyrische Blatt.

Bei dem nun herannahenden Schlusse des ersten Semesters sieht sich die unterzeichnete Verlags-Handlung verpflichtet, den resp. Herren Abonnenten der Laibacher Zeitung für die bisherige Abnahme zu danken, und zugleich in Erinnerung zu bringen, Ihre Bestellungen für das nächste Halbjahr gefälligst noch im Laufe dieses Monats an die unterzeichnete Verlags-Handlung gelangen zu lassen, widrigens für die sich etwa später meldenden Herren Pränumeranten der Nachtheil entstehen würde, die vorgelaufenen Nummern der Zeitung einbüßen zu müssen, weil die Auflage nur nach der Zahl der Pränumeranten berechnet wird.

Zugleich ist die Verlags-Handlung genöthiget, diejenigen P. T. Herren Pränumeranten, welche noch rückständige Pränumerationen zu leisten haben, dringend zu ersuchen, dieselben ehestens zu berichtigen, da man sonst von weitem Bestellungen keine Notiz nehmen könne.

Der Pränumerations = Preis dieser Zeitung, sammt Illyrischem Blatt und Beylagen, bleibt forthin derselbe, nämlich:

in der Stadt jährlich	6 fl. 30 fr.	halbjährig	3 fl. 15 fr.
mit Couvert im Compt.	7 = 30	= =	3 = 45 =
portofrey mit der Post	9 =	= =	4 = 30 =

Das Illyrische Blatt wird, wie bisher, auch ferner auf Verlangen besonders (ohne Zeitung) verabsolgt. Der Pränumerations = Betrag ist:

im Comptoir ganzjähr.	2 fl. — fr.	halbjährig	1 fl. — fr.
mit Couvert	= 2 = 30 =	= =	= 1 = 15 =
mit der Post	= 3 = 30 =	= =	= 1 = 45 =

Bestellungen können entweder, mit portofreyer Einsendung des Pränumerations = Betrags, im Zeitungs = Comptoir, oder bey dem hiesigen löbl. k. k. Oberpostamte, so wie auch bey den zunächst liegenden Postämtern geschehen.

Laibach den 13. Juny 1826.

pr. Edel v. Kleinmayr'schen
Zeitungs = Verlag.